

# Zuchtbuchordnung (ZfdP)

## A. Allgemeine Bestimmungen

### A.I Grundbestimmungen

#### § 1 Zweck und Aufgabe

Die Zuchtbuchordnung (ZBO) dient der Förderung der Pferdezucht. Es werden die Anforderungen der Zuchtprogramme, für die Unterteilung und Führung der Zuchtbücher der einzelnen Rassen (Populationen), für die Ausstellung der Pferdepässe einschließlich Zuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

#### § 2 Grundlagen

Die Grundlagen dieser ZBO sind die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union sowie die der Mitglieds- und Vertragsstaaten, in denen der ZfdP tätig ist, des Bundes und der Länder sowie die von den Ursprungszuchtbüchern aufgestellten Grundsätze, die Zuchtverbands- sowie die Leistungsprüfungsordnung (ZVO, LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), die Satzung und die Beschlüsse des ZfdP. Die ZBO ist Bestandteil der Satzung des ZfdP.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

##### (1) Züchtervereinigung

Eine Züchtervereinigung ist nach §2, Nr.2 Tierzuchtgesetz ein körperlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt.

##### (2) Zuchtbuch

Ein von einer Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchtpferde eines Zuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Abstammung oder Leistungen, so hat sie das Zuchtbuch zu unterteilen. Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben. Es wird zwischen offenen und geschlossenen Zuchtbüchern unterschieden. In das geschlossene Zuchtbuch werden im Gegensatz zum offenen Zuchtbuch nur Tiere eingetragen, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben. Abweichend davon kann ein Tier einer anderen Rasse zur Veredlung in das Zuchtbuch einer Rasse eingetragen werden, um Fremdgene hereinzunehmen. Diese Hereinnahme von Fremdgenen zugelassener Veredlerrassen erfolgt nach den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches. Ein geschlossenes Zuchtbuch hat nur eine Hauptabteilung, ein offenes zudem auch eine Besondere Abteilung.

##### (3) Ursprungszuchtbuch

Die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches einer Rasse sind maßgebend. Diese Grundsätze sind auf der Internetseite des ZfdP zu veröffentlichen

**(4) Alter des Pferdes**

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

**(5) Körung**

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches einer Züchtervereinigung in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
- Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen,
- Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

**(6) Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Entscheidung der Züchtervereinigung über die Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

**(7) Zuchtprogramm**

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- Zuchtziel
- Zuchtmethode – einschließlich Benennung der zugelassenen Veredlerrassen
- Art, Umfang und Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung
- Eintragungskriterien
- Umfang der Zuchtpopulation
- im Falle einer Beauftragung den Namen und die Anschrift der Stellen, die von der Zuchtorganisation mit der Durchführung der Leistungsprüfungen und/oder der Zuchtwertschätzung beauftragt sind
- eventuell abgeschlossene (Zusammenarbeits-)Vereinbarungen, die das Zuchtprogramm und dessen Durchführung betreffen.

**(8) Zuchtbescheinigung**

Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis oder als Geburtsbescheinigung ausgestellt werden – sofern die Eltern in das Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung (Eintragungsbescheinigung).

Die einzelnen Voraussetzungen hinsichtlich Abstammung und/oder Leistung für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises/einer Geburtsbescheinigung/einer Eintragungsbescheinigung sind in den **Besonderen Bestimmungen** der jeweiligen Rassen festgelegt

**(9) Equidenpass**

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung *von* Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und ist für alle registrierten Pferde im einheitlichen Format auszustellen.

Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst.

**(10) Eigentumsurkunde**

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Equidenpass ausgestellt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

**(11) Züchter**

Der Züchter eines Pferdes ist der Eigentümer bzw. Pächter der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung.

## **A.II Tätigkeit des ZfdP**

### **§ 4 Aufgaben des ZfdP**

Der ZfdP wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen
- Beratung der Züchter
- die Führung der Zuchtbücher
- die Sicherung der Identitätsfeststellung aller in die Zuchtbücher einzutragender Pferde
- die Ausstellung von Dokumenten nach ZBO § 3 Nr. 8-10

### **§ 5 Tätigkeitsbereich des ZfdP**

Der räumliche Tätigkeitsbereich des ZfdP erstreckt sich gemäß Satzung § 2 auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die Schweiz..

Der sachliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich über die Zucht folgender Rassen:

Achal Tekkiner  
American Curly Horse  
American Miniatur Horse  
Appaloosa  
Arabisch Partbred (Typ Spezial)  
Camargue  
Connemara Pony  
Criollo  
Dartmoor Pony  
Deutscher Falbe (Ursprungszuchtbuch)  
Deutscher Tigerschecke (Ursprungszuchtbuch)  
Deutsches Classic Pony  
Deutsches Part-Bred Shetland Pony  
Deutsches Pferd (Ursprungszuchtbuch)  
Deutsches Reitpony  
Edelbluthaflinger  
Fell Pony  
Fjordpferd  
Friesenpferd  
Haflinger  
Highlandpony  
Islandpferd  
Kleines deutsches Pony (Ursprungszuchtbuch)  
Kleines Deutsches Reitpferd  
Knabstrupper  
Lewitzer

Lusitano  
Merens  
New Forest Pony  
Paint Horse  
Palomino  
Paso-Peruano  
Pinto  
Pura Raza Espaniol (PRE)  
Schwarzwälder Kaltblut  
Shetland Pony  
Silver Dapple (Ursprungszuchtbuch)  
Tinker  
Welsh

## **A.III Zuchtbuchordnung**

### **§ 6 Mindestangaben im Zuchtbuch**

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens die in § 2 und 3 der Verordnung über Zuchtorganisationen formulierten Anforderungen enthalten:

- 1) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- 2) Deckdatum der Mutter
- 3) Geburtsdatum soweit es bekannt ist, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 4) Lebensnummer
- 5) Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip)
- 6) soweit bekannt Eltern mit Farbe, Lebensnummer und Kennzeichnung
- 7) drei Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
- 8) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
- 9) Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum
- 10) alle dem ZfdP bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform
- 11) Ausstellungs- und Prämierungserfolge auf Antrag des Züchters
- 12) die Nachzucht:
  - bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern),
  - bei Stuten die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 13) das Ergebnis der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum
- 14) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
- 15) Sofern sie als Veredler in die Hauptabteilung eingetragen wurden, eine entsprechende Kennzeichnung
- 16) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 17) DNA- oder Blut-Typ bei Hengsten
- 18) Angabe über Zwillingengeburt
- 19) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Verfahren und Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- 20) bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Verfahren und Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

Darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben zu den oben genannten Nummern 3 bis 6, 15, 16, 19 und 20 zu dokumentieren.

### **§ 7 Unterteilung der Zuchtbücher**

Die Zuchtbücher bestehen aus einer Hauptabteilung und, nach Maßgabe des Zuchtprogramms, aus einer besonderen Abteilung, falls das Zuchtbuch offen ist. Sie werden

entsprechend der Abstammung und Leistungen der Zuchtpferde in unterschiedlichen Abteilungen (Hauptabteilung und Besondere Abteilung) mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten, Stuten und, falls Vorgabe des Ursprungszuchtbuches, auch Wallachen, geführt. Die Unterteilung der Zuchtbücher für die verschiedenen Rassen geht aus den Besonderen Bestimmungen (Zuchtprogramme) der jeweiligen Rasse hervor.

## **§ 8 Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag anhand der satzungsmäßigen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in § 11 der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Leistung erfüllt sind.

Die Eintragung von Zuchtpferden in eine Abteilung und den Abschnitt des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung vermerkt werden.

Zuchtpferde aus anderen Zuchtbüchern der Rasse können mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen und entsprechend den Eintragungsanforderungen des ZfdP eingetragen werden.

Die Eintragung in den jeweiligen Abschnitt des Zuchtbuches ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes Widerspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren innerhalb von vier Wochen.

## **§ 9 Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung oder Eintragungsbescheinigung sowie Equidenpass und Eigentumsurkunde**

### **(1) Abstammungsnachweis**

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind und die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse (siehe Teil B) keine anderen Regelungen vorsehen:

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in den entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuches (siehe Teil B. Besondere Bestimmungen) eingetragen oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.
- Die Abfohlmeldung wurde grundsätzlich innerhalb von 28 Tagen, jedoch spätestens bis vier Wochen vor dem Absetzen des Fohlens, unter Angabe von Geburtsdatum, Geschlecht und Farbe gemeldet. Amtshilfe durch tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtereinigungen ist möglich. Bei Überschreitung dieser Frist wird eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung angeordnet. Die Kosten trägt der Stutenbesitzer.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Bei späterer Identifizierung wird eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung angeordnet, deren Kosten der Stutenbesitzer trägt.

### **(2) Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht vollständig erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind und die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse (siehe Teil B) keine anderen Regelungen vorsehen:

- Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) mindestens in der Besonderen Abteilung des Zuchtbuchs der Rasse eingetragen sein oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.
- Die Abfohlmeldung wurde grundsätzlich innerhalb von 28 Tagen, jedoch spätestens bis vier Wochen vor dem Absetzen des Fohlens, unter Angabe von Geburtsdatum, Geschlecht und Farbe gemeldet. Amtshilfe durch anerkannte Züchtervereinigungen ist möglich. Bei Überschreiten dieser Frist wird eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung angeordnet. Die Kosten trägt der Stutenbesitzer.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Bei späterer Identifizierung wird eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung angeordnet, deren Kosten der Stutenbesitzer trägt.

### **(3) Eintragungsbescheinigung**

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung. Die Eintragung erfolgt in den Equidenpass.

### **(4) Equidenpass und Eigentumsurkunde**

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende/zuständige Stelle zurückzugeben. Ein Besitzwechsel ist im Equidenpass einzutragen. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Equidenpass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

### **(5) Zweitschriften**

Zweitschriften für Equidenpässe können nur gemäß der Verordnung Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 ausgestellt werden.

Eine Zweitschrift von einer Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung) sowie eines Equidenpasses (inkl. Zuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch die Stelle/Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

## **§ 10 Mindestangaben in der Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung), Equidenpass und Eigentumsurkunde**

### **(1) Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung**

Der Abstammungsnachweis und die Geburtsbescheinigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name der Züchtervereinigung
- 2) Ausstellungstag und -ort
- 3) Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- 4) Rasse
- 5) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers

- 6) Deckdatum der Mutter
- 7) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 8) Kennzeichen
- 9) Namen, Lebensnummern (*UELN*), Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse einer weiteren Generation. Die Angabe der Rasse kann bei einem geschlossenen Zuchtbuch entfallen
- 10) Die jeweilige Bezeichnung des Zuchtbuchabschnittes, in der das Zuchtpferd und seine Vorfahren eingetragen sind
- 11) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- 12) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, seiner Eltern und Großeltern
- 13) gegebenenfalls die Entscheidung „gekört“
- 14) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen und leiblichen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- 15) Angabe der Stelle, die die Zuchtwertschätzung durchgeführt hat
- 16) Sofern das Pferd in einem Abschnitt der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen wurde, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

## **(2) Equidenpass**

Der Equidenpass enthält alle im Anhang 1 der Verordnung 504/2008 KOM für die Abschnitte I-X des Equidenpasses geforderten Informationen.

Der Equidenpass wird im Querformat DIN A 5 ausgestellt.

## **(3) Eigentumsurkunde**

Die Eigentumsurkunde zum Equidenpass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- 1) Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- 2) Name des Pferdes
- 3) Rasse
- 4) Geschlecht
- 5) Farbe
- 6) Geburtsdatum
- 7) Name und Anschrift des Züchters (falls bekannt)
- 8) Aktive Kennzeichnung:
  - a) Zuchtbrand (falls vergeben)
  - b) Nummernbrand (falls vergeben)
  - c) Mikrochipnummer
- 9) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

Die Eigentumsurkunde wird im Hochformat DIN A4 ausgestellt.

## **§ 11 Identifizierung**

Die Identifizierung von Pferden erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

**(1) Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen**

**(2) Vergabe des Fohlen- und Nummernbrandes und elektronische Kennzeichnung mittels Transponder.**

Sofern es rechtlich zugelassen ist, können alle Fohlen, für die eine Zuchtbescheinigung oder ein Equidenpass gemäß der Bestimmungen der Zuchtbuchordnung ausgestellt wird, mit einem Brandzeichen (siehe unten) und einer zweistelligen Nummer, die sich aus der Lebensnummer ergibt, auf den linken Hinterschenkel gebrannt werden. Das

Brennen des Fohlens erfolgt durch den Zuchtleiter oder dessen Beauftragten bei Fuß seiner Mutter mit folgenden Symbolen

- a) Ritterkreuz mit Krone
- b) Ritterkreuz ohne Krone

Zu a) Fohlen, deren Eltern beide in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind, erhalten als Brandzeichen das Ritterkreuz mit Krone.

Zu b) alle anderen Fohlen erhalten das Brandzeichen Ritterkreuz ohne Krone.

Aus tierschützerischen Gründen entfallen zusätzliche Gestüts- oder Rassebrände. Sollte z. B. aus historischen Gründen dennoch ein Gestüts- oder Rassebrand vergeben werden, entfällt das oben aufgeführte Brandzeichen, so dass in einem Brennvorgang die Kennzeichnung des betreffenden Fohlens erfolgt. Begründete Anträge sind an den Vorstand zu richten, die in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Zuchtleiter genehmigt werden können. Ein entsprechender Vermerk ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen.

Alle zu registrierenden Fohlen sind im Sinne der Viehverkehrsordnung (BGBl. 2010 Teil I Nr.9 vom 8.3.2010, S.203) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) 504/2008 (Abl. 149 vom 7.6.2008, S.3) mittels Transponder zu identifizieren. Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden behördlich ausgegeben und müssen im Sinne der Verordnung (EG) 504/2008 in Verbindung mit der ISO\_NORM 11784 wie folgt zusammengesetzt sein:

1. drei Ziffern „276“ für „Deutschland“ nach der ISO-Norm 3166,
2. zwei Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“ und
3. zehn Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer.
- 4.

Die Kennzeichnung erfolgt durch den ZfdP im Auftrag des Tierhalters/Besitzers des Fohlens.

### **(3) Vergabe einer Lebensnummer (universelle Equiden-Lebensnummer [Unique Equine Lifenumber - UELN])**

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine universelle Equiden-Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alpha-numerisch. Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und ggf. gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die u. U. vorgenommene aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der universellen Equiden-Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Die universelle Equiden-Lebensnummer wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Universelle Equiden-Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde sind bei der Eintragung in das Zuchtbuch zu übernehmen. Sofern im Ausland geborene Pferde noch keine solche erhalten haben, übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des ZfdP die Recherche und Vergabe der Internationalen Lebensnummer Pferd für diese Pferde.

Für in Deutschland geborene Pferde ohne Abstammungsnachweis, Geburts- oder Identitätsbescheinigung werden vom ZfdP 15stellige Lebensnummern vergeben. In beiden Fällen beziehen sich die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) auf Deutschland, das



Land, in dem für diese Pferde erstmals eine universelle Equine-Lebensnummer vergeben wurde.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne universelle Equiden-Lebensnummer wird die Lebensnummer wie folgt vergeben:

	<b>Position 1 bis 3</b>	<b>Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys</b>	<b>Position 7 und 8</b>	<b>Position 9 bis 13</b>	<b>Position 14 bis 15</b>
Vor 2000 geboren	276 bzw. DE+Leerzeichen	304 / 302	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	Laufende Registrierenummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“
Ab 2000 geboren	276 bzw. DE+Leerzeichen	404 / 402	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	Laufende Registrierenummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“

Für in Deutschland geborene Pferde und Ponys ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung wird die Lebensnummer wie folgt vergeben:

	<b>Position 1 bis 3</b>	<b>Position 4</b>	<b>Position 5 und 6</b>	<b>Position 7 und 8</b>	<b>Position 9 bis 13</b>	<b>Position 14 bis 15</b>
Vor 2000 geboren	276 bzw. DE+Leerzeichen	3	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	98	Laufende Registrierenummer	Zuchtjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“
Ab 2000 geboren	276 bzw. DE+Leerzeichen	4	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	98	Laufende Registrierenummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“

Die universelle Equiden-Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

#### **(4) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch**

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern eine Züchtervereinigung dies zulässt, kann ggf. ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis oder der Geburtsbescheinigung und dem Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Die Freigabe von Namen für Klone erfolgt zentral über die FN-Bereich Zucht auf Antrag der Zuchtverbände.

Der Name eines Klons darf in keinem Fall der Name des Spendertieres sein. Bei Registrierung des Fohlens oder Eintragung in das Zuchtbuch wird für den Klon folgende Namensbezeichnung vergeben:

„Individualname des Klons“ mit dem in Klammern zu setzenden Namenszusatz [„Klon (Name des Spendertiers)“] – beispielsweise „Pegaso (Klon Prometea)“. Für Klone sind nur Individualnamen zugelassen und keine Namenszusätze wie z.B.  $\alpha$ ,  $\beta$ ,  $\chi$  oder I, II, III zulässig.

Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Rassen oder Rassegruppen festgelegt.

## § 12 Identitätssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der ZfdP ohne besonderen Grund das Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung aufgrund des Ergebnisses einer DNA-Typisierung oder blutgruppenserologischen Untersuchungen zur Sicherung der Abstammung verlangen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. **Grundsätzlich werden 10 % des Fohlenjahrgangs überprüft.** Falls die Richtigkeit der Abstammung bestätigt wird, trägt die Kosten der ZfdP. **Wird die Abstammung bestritten trägt der Züchter bzw. der Besitzer die Kosten der Überprüfung und es erfolgt mindestens eine weitere Überprüfung aus dem Bestand des Züchters bzw. Besitzers.**

Vor Ausstellung eines Abstammungsnachweises oder einer Geburtsbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.

In diesen Fällen trägt der Züchter die Kosten.

Zur Eintragung von Hengsten ist grundsätzlich eine DNA-Typenkarte zur Sicherung der Identität vorzulegen.

Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes durchgeführt. Kostenträger ist in jedem Falle der Antragsteller. Sofern die Abstammung eines Pferdes bestritten wird, kann das Pferd nur in die Besondere Abteilung eingetragen werden, sofern es sich um ein offenes Zuchtbuch handelt und die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden können.

Ist die Stute oder der Hengst in einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, ist es dem ZfdP gestattet, diese Züchtervereinigung um Amtshilfe zur Sicherung der Abstammung zu bitten. Der hierzu notwendige Datenaustausch ist von Besitzer, Züchter und/oder Eigentümer zu dulden.

Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfungen werden im ZfdP mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

## § 13 Zuchtbuchführung

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtleiter, der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen kann sowie durch die Züchter.

Änderungen im Zuchtbuch nach (1) Nr. 2-8 und Nr. 10 sowie (2) des § 3 der VO über Zuchtorganisationen dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

### (1) Pflichten des Züchters bzw. Besitzers

Die Verantwortung für die Richtigkeit aller für die Zuchtbuchführung bzw. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen erforderlichen Angaben trägt der Besitzer des jeweiligen Zuchttieres, bei Fohlen der Besitzer der Mutterstute zur Zeit der Bedeckung sowie der Besitzer der Mutterstute zur Zeit der Geburt. Jeder Eigentümer bzw. Besitzer eines Zuchttieres hat als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch Aufzeichnungen über

- a) die Kennzeichen
- b) die Abstammung und

- c) die Deck-, Besamungs- und Abfohldaten des Zuchttieres und
  - d) bei Zuchttieren, die aus dem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzliche Aufzeichnungen über
    - die genetischen Eltern,
    - das Empfängertier und den Embryo,
    - den Zeitpunkt der Besamung,
    - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
    - den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung
- vorzunehmen und bei Überprüfung vorzulegen.

## **(2) Pflichten des Hengsthalters**

Der Hengsthalter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem ZfdP verantwortlich.

Die Deck-/Besamungsliste (Deckregister) muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Hengsthalters und gegebenenfalls des Besitzers,
- b. Rasse, Alter, Name, Farbe und Lebensnummer des Hengstes
- c. Name und Anschrift des Stutenhalters,
- d. Rasse, Alter, Name, Farbe, Abzeichen und Lebensnummer der Stute,
- e. alle Deckdaten (Tag des Deck-/Besamungsaktes).

Für die Meldung der Deck-/Besamungsdaten ist der Hengsthalter verantwortlich. Das Deckregister und das Originalblatt jedes ausgefüllten Deckscheines sind grundsätzlich bis zum 30. September eines jeden Jahres unaufgefordert bei der Geschäftsstelle des ZfdP einzureichen. Im gleichen Jahr später eingehende Deckregister und Deckscheine können mit einer Säumnisgebühr belegt werden (siehe Gebührenordnung). ~~Deckregister und Deckscheine, die nach dem Jahreswechsel eingehen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Begründete Ausnahmen regelt der Vorstand in Absprache mit dem Zuchtleiter. Amtshilfe von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen ist möglich.~~ **Deckregister und Deckscheine, die nach dem Jahreswechsel eingehen, werden grundsätzlich mit der doppelten Säumnisgebühr belegt.**

## **(3) Deckschein und Abfohlmeldung**

Für jede eingetragene Stute erhält der Besitzer von der Geschäftsstelle des ZfdP einen Deckschein mit zwei Abschnitten. Der obere Abschnitt ist für den Stutenbesitzer und der untere für die Geschäftsstelle des ZfdP bestimmt. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben.

Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- 1) Name, Lebensnummer, Farbe und Abzeichen der Stute,
- 2) Name und Lebensnummer des Hengstes,
- 3) sämtliche Deckdaten,
- 4) Art der Bedeckung (Natursprung oder KB),
- 5) Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
- 6) Unterschrift des Hengsthalters oder seines Vertreters.

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den oberen Teil des Deckscheines vom Hengsthalter. Diese muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen. Aufgrund der vom Hengsthalter eingesandten Deckscheine wird am Anfang eines jeden Jahres eine Abfohlmeldung erstellt, die den Besitzern/Züchtern in Verbindung mit dem neuen Deckschein zugeschickt wird. Die Deckmeldung kann durch den Hengsthalter auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. Dieses wird ggf. vertraglich mit dem ZfdP geregelt. Die Geburt des Fohlens muss grundsätzlich – möglichst mit der vorbereiteten Abfohlmeldung – innerhalb von 28 Tagen, jedoch spätestens bis vier Wochen vor dem Absetzen des Fohlens, der Geschäftsstelle des ZfdP gemeldet werden. Für die Meldung der Abfohldaten ist der Stutenbesitzer verantwortlich.

Die Abfohlmeldung enthält zusätzlich zu den Angaben des Deckscheines folgende Angaben:

- 1) Geburtsdatum des Fohlens
- 2) Geschlecht

- 3) Farbe und Abzeichen
- 4) ggf. Angaben über Totgeburt oder Verendung kurz nach der Geburt sowie
- 5) die Unterschrift des Stutenbesitzers.

Bei nicht Einhaltung der Fristen erfolgt grundsätzlich eine Abstammungsüberprüfung und die Erhebung einer Säumnisgebühr gem. Gebührenordnung des ZfdP.

#### **(4) Veränderungen im Zuchtpferdebestand**

An- und Verkäufe eingetragener Zuchtpferde sowie deren Ausscheiden aus der Zucht sind schriftlich der Geschäftsstelle des ZfdP bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu melden.

Erforderlich werdende Ergänzungen bzw. Änderungen der Beschreibungen eines Pferdes in der Zuchtbescheinigung sind unter Einsendung der Zuchtbescheinigung bei der Geschäftsstelle des ZfdP zu beantragen. Die Änderungen in der Zuchtbescheinigung und im Zuchtbuch werden – ggf. nach Besichtigung des betreffenden Pferdes – durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten vorgenommen und entsprechend dokumentiert.

#### **(5) Eintragung ausländischer Zuchtpferde**

- 1) Ausländische Zuchtpferde können in die Zuchtbücher des ZfdP eingetragen werden, wenn eine Zuchtbescheinigung der zuständigen Organisation vorliegt, aus dem die Identität eindeutig hervorgeht.
- 2) Für Zuchtbescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden. Ausnahmen regelt im Einzelfall der Zuchtleiter. Die Kosten trägt der Antragsteller.
- 3) Für die Eintragung ausländischer Pferde gelten die gleichen Grundsätze wie für im Inland gezogene Pferde.

## B. Besondere Bestimmungen

### Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

#### Vorbemerkungen

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen sowie die Zuchtbucheintragung. Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Züchtervereinigungen bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Aufgabe des ZfdP ist es, für jede von ihm betreute Rasse in eigener Verantwortung ein Zuchtprogramm durchzuführen. Zu der betreffenden, am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation gehören alle Zuchtpferde, die in das Zuchtbuch der jeweiligen Rasse eingetragen sind. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen (Zuchtprogramme) der Rassen geregelt.

Als Ursprungszuchtbücher werden zurzeit vom ZfdP das Deutsche Pferd, der Deutsche Falbe, der Deutsche Tigerschecke, der Silver Dapple und das Kleine Deutsche Pony geführt; Änderungen dieser Zuchtprogramme erfolgen über die Mitgliederversammlung und behördlichen Genehmigung.

Die Zuchtprogramme für das Deutsche Reitpony, das Deutsche Partbred-Shetland-Pony, des Edelbluthaflingers, des Kleinen Deutschen Reitpferdes, der Pintos, der Palominos und des Tinkers werden gemeinsam mit anderen Züchtervereinigungen als Ursprungszuchtbuch geführt. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt. Die als Filialzuchtbücher geführten Zuchtprogramme werden nach den Richtlinien der Ursprungszuchtbücher geführt.

Die Bestimmungen der gemeinsam geführten Ursprungszuchtbücher und die Filialzuchtbücher werden nach der behördlichen Genehmigung gemäß Satzung § 8 Absatz vom Vorstand festgestellt.

Die Bekanntmachung der Bestimmungen der vom ZfdP geführten Ursprungszuchtbücher – auch die der mit anderen Züchtervereinigungen gemeinsam geführten Ursprungszuchtbücher – werden ebenso wie auch die Grundsätze nach Nr. 3, Buchstabe b des Anhangs der Entscheidung 92/53/EWG im Internet unter [www.zfdp.de](http://www.zfdp.de) veröffentlicht.

#### § 14 Bewertung der Zuchtpferde

Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Merkmale. Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen u. Ä.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57, Nr. 1.2 der LPO der Deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) mit Ausnahme der Rasse Isländer, deren Bewertung in den Besonderen Bestimmungen für diese Rasse beschrieben ist:

10 = ausgezeichnet  
9 = sehr gut  
8 = gut  
7 = ziemlich gut  
6 = befriedigend  
5 = genügend

4 = mangelhaft  
3 = ziemlich schlecht  
2 = schlecht  
1 = sehr schlecht  
0 = nicht ausgeführt

Zuständig für die Bewertung sind die nach § 16 der Satzung berufenen Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

Grundsätzlich gilt für alle im ZfdP betreute Rassen/Populationen:

- Bewertung der Fohlen mit einer Gesamtnote von 0 bis 10; zehntel Noten sind zulässig. Fohlen mit einer Gesamtnote von 7,5 werden prämiert.
- Hengste, die im Hengstbuch I ihres Zuchtbuches eingetragen sind und bei ihrer Körung mindestens die Eintragungsnote 7,5 erhalten haben, werden prämiert und erhalten den Titel Prämienghengst.
- Stuten, die bei ihrer Eintragung in das Stutbuch I anlässlich der offiziellen Brenn- und Eintragungsreise mindestens die Eintragungsnote 7,5 erhalten haben, werden prämiert und erhalten den Titel Prämiestute.
- Stuten, die im Stutbuch I geführt werden und die Anforderungen des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) erfüllen, erhalten den Titel Elite-Stute.

## **§ 15 Körung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbuch-eintragung und Identifikation**

Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden, in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen.

### **(1) Körung**

Durchführung:

Die Termine der Körungen und die Art der Durchführung legt der Vorstand des ZfdP fest.

Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle des ZfdP zu beantragen.

Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 2 Jahre
- Die Abstammung muss den Anforderungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I des jeweiligen Zuchtbuches entsprechen
- Die Zuchtbescheinigung muss im Original vorliegen

Vor der Körung ist die Identität der Hengste zu überprüfen. Für gekörte Hengste erfolgt anlässlich der Körveranstaltung die Blut- bzw. Haarentnahme zur DNA-Typisierung. Im Anschluss erfolgt grundsätzlich eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Profil bzw. falls noch notwendig mittels Blutgruppenbestimmung.

Kostenträger der Untersuchungen ist in jedem Fall derjenige, der die Körung beantragt hat. Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der Geschäftsstelle des ZfdP vorzulegen.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen. Gesundheitsmängel sind u. a.:

- eine Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen eine Zuchtverwendung des Hengstes rechtfertigen,
- Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen,
- Operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen.

Die tierärztliche Untersuchung wird grundsätzlich durch vom Hengstbesitzer bestimmte Fachtierärzte für Pferde durchgeführt, deren Ergebnis zur Körung vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann die Körkommission eine Nachuntersuchung anordnen.

Über die Körung entscheidet die Bewertungskommission gemäß § 16 der Satzung des ZfdP.

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden sollte.

Jeder nicht gekörte Hengst kann erneut zur Körung vorgestellt werden, insgesamt jedoch nur dreimal.

Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zugeben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in die Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) einzutragen.

#### (1.2) Medikationskontrollbestimmungen

Zur Körung nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. den Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission ist berechtigt jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in derselben oder einer anderen Züchtervereinigung oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

#### (1.3) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

##### **(1) Köreentscheidung**

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand gemäß §16 der Satzung über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

##### **(2) Medikationskontrolle**

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung in das

Hengstbuch I zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch an den Vorstand über die Adresse der Geschäftsstelle einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen.

Hält die Körkommission den Widerspruch für berechtigt, so nimmt sie den Widerruf ihrer Entscheidung zurück.

## **(2) Leistungsprüfungen**

Der ZfdP ist für die Durchführung von Leistungsprüfungen für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches zuständig. Der ZfdP kann Dritte mit der Durchführung von Leistungsprüfungen beauftragen. Die Beauftragungen werden vertraglich geregelt.

### **(2.1) Durchführung und Anerkennung von Ergebnissen**

Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Besonderen Bestimmungen dieser ZBO, den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen, den tierzuchtrechtlichen Vorgaben, der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), den BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden. Diese werden unter [www.zfdp.de](http://www.zfdp.de) veröffentlicht und sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen, sofern der ZfdP Dritte mit der Leistungsprüfung beauftragt.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden nur anerkannt, wenn diese den in der „Rahmenrichtlinie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für Hengstleistungsprüfungen auf Station - Alternativen in Form von Turniersporterfolgen“ genannten Platzierungen entsprechen (siehe Besondere Bestimmungen der einzelnen Rassen).

Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vergleichbar sind.

## **(3) Zuchtwertschätzung**

Der ZfdP ist für die Durchführung für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches zuständig. Der ZfdP kann Dritte mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung beauftragen. Die Beauftragungen werden vertraglich geregelt. Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Der ZfdP hat gemeinsam mit anderen Züchtervereinigungen, die der FN angeschlossen sind, die FN mit der Intergrierten Zuchtwertschätzung, der HLP-Zuchtwertschätzung sowie der Veranlagungsprüfung Zuchtwertschätzung beauftragt. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT in Verden durchgeführt.

Einzelheiten zur Zuchtwertschätzung können den Beauftragungsverträgen entnommen werden und sind auch unter [www.zfdp.de](http://www.zfdp.de) veröffentlicht



**(4) Zuchtbucheintragung**

Die Zuchtbucheintragung erfolgt entsprechend den allgemeinen Bestimmungen der Satzung sowie der Vorgaben der Besonderen Bestimmungen (Zuchtprogramme) jeder einzelnen Rasse.

**(5) Identifikation**

Zur Identifikation eines Pferdes werden alle hierfür relevanten Daten erfasst und gespeichert. Für die Eintragung als Zucht- oder Turnierpferd, Abstammungskontrollen oder Veröffentlichungen werden die notwendigen Daten zur Identifikation eines Pferdes zwischen FN und dem ZfdP ausgetauscht.

